

Abfallverordnung

vom 13. August 2025

Der Stadtrat Zofingen, gestützt auf das Abfallreglement der Stadt Zofingen vom Ingress 15. September 2025, beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Ausführungsbestimmungen des Abfallreglements und präzisiert, konkretisiert und ergänzt den Vollzug und die Umsetzung der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

§ 2

Begriffe

Im Sinne des Abfallreglements und dieser Verordnung bedeuten:

Als Siedlungsabfälle gelten:

- Kehricht: Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.
- Sperrgut: Brennbares Material, sofern es nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z. B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut verkleinert werden kann (z. B. grössere Nichtmetallgegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).
- Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden (Grüngut und Metall etc.).

§ 3

Information, Kommunikation und Publikation

¹ Die Stadt stellt der Bevölkerung sämtliche nötigen Informationen rund um die Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und informiert aktiv.

² Primäres Publikations- und Informationsorgan ist der Abfallkalender, welchen der Werkhof der Bevölkerung sowohl in Papierform wie auch elektronisch zur Verfügung stellt. Im Abfallkalender sind insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle und die weiteren verbindlichen Vorgaben und Angaben gemäss dem Abfallreglement und seiner Ausführungsbestimmungen aufgeführt.

³ Der Werkhof verteilt den Abfallkalender jeweils auf Jahresbeginn oder zufolge unterjährig vorgenommener Änderungen physisch an alle Haushalte und Unternehmen.

⁴ Die Stadt führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

II. Abfälle vermeiden und reduzieren

§ 4

Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

¹ Veranstalter und Veranstalterinnen sind verpflichtet, Abfälle und Wertstoffe zurückzunehmen, separat zu sammeln und richtig zu entsorgen.

² Bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund mit voraussichtlich mehr als 500 teilnehmenden Personen ist die Veranstalterin oder der Veranstalter verpflichtet, der Bewilligungsbehörde ein Nachhaltigkeitskonzept vorzulegen oder

Mehrweggeschirr zu verwenden. Dieses Konzept hat aufzuzeigen, wie Abfälle vermieden, gesammelt, wiederverwertet und fachgerecht entsorgt werden und wie die Reinigung des Veranstaltungsortes sichergestellt wird.

³ Veranstalter und Veranstalterinnen sind verpflichtet, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen oder auf eigene Kosten durch die Stadt einsammeln und entsorgen zu lassen.

§ 5

Grüngut, welches nicht privat verwertet wird, ist getrennt zu sammeln und zu verwer- Grüngut
ten. Separatabfälle aus Feld, Garten und Haushalt sind von den Verursachenden oder
Inhabenden der Grüngutverwertung zuzuführen.

§ 6

¹ Die Stadt bietet regelmässig Grüngutabfahren an.

Grüngutabfuhr

² Grüngut ist in den offiziell zugelassenen rollbaren Normcontainern bereitzustellen.

³ Auf den rollbaren Normcontainer müssen entsprechend ihrem Volumen Einzelmarken oder Jahresvignetten aufgeklebt werden.

⁴ Die zugelassenen und ausgeschlossenen Grüngutabfälle sind im Abfallkalender aufgeführt.

⁵ Für die Abfuhrdaten und Abholorten und weiteren Umsetzungsdetail gelten die allgemeinen Abfuhrbestimmungen analog.

⁶ Massgeblich ist der vom Werkhof herausgegebene Abfallkalender in der jeweils aktuellen Form.

§ 7

Der Werkhof kann nach Bedarf einen gebührenpflichtigen Häckseldienst von Haus zu Kompostieren,
Haus zur Förderung der privaten Kompostierung organisieren. Details regelt der Werk- Häckseldienst
hof im Abfallkalender.

§ 8

Der Werkhof bestimmt im Abfallkalender, an welchen Sammelstellen Grüngut abgege- Grüngut-
ben werden kann. sammelstellen

III. Siedlungsabfälle sammeln und entsorgen: Abfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

¹ Die Stadt kann für die Siedlungsabfälle auf dem Gemeindegebiet regelmässig Abfuhr- Organisation
ren anbieten (Hol-Prinzip) oder zentrale Sammelstellen oder Standplätze zur Verfügung
stellen oder kann Grundeigentümer und Grüneigentümerinnen oder Bauherrschaft ver-
pflichten, solche zu erstellen (Bring-Prinzip).

² Siedlungsabfälle sind ausschliesslich in folgenden Gebindeformen bereitzustellen:

- Kehricht: Offizielle Kehrichtsäcke (erhältlich in Rollen à 10 Stück mit einem Fassungsvermögen von entweder 17 Litern, 35 Litern, 60 Litern oder in Rollen à 5 Stück mit einem Fassungsvermögen von 110 Litern).
- Sperrgut: Als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bis 100 x 50 x 50 cm und maximal 25 kg.
- Normcontainer Unternehmen: 800 Liter-Container mit Transponder (Chip).

§ 10

Bediente Strassen ¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Siedlungsabfall, Sperrgut und Separatabfälle (z. B. Grüngut) wird nicht eingesammelt bei

- Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte,
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind,
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Stadtteilen,
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

³ Ausnahmen betreffend Einsammeln von Kehricht bewilligt der Werkhof.

§ 11

Abfuhrdaten Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Werkhof festgelegt und den Haushaltungen und Unternehmen im Abfallkalender mitgeteilt.

§ 12

Bereitstellung, Abstellorte ¹ Das Abfuhrgut ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsfahrten vermieden werden.

² Ist der Zugang zu den Normgebinden behindert oder sind die Normgebinde nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme durch das Abfuhrunternehmen verweigert werden.

³ Für Normcontainer und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Werkhof einen speziellen Bereitstellungsart bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Stadtteile gemäss § 10 Abs. 2 hievon.

⁴ Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag an den dafür vorgesehenen Orten bereitgestellt werden.

b) Kehricht- und Sperrgutabfuhr

§ 13

Umfang ¹ Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Siedlungsabfälle zu übergeben:

- Kehricht inkl. Kleinsperrgut.

² Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen,
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen,
- Tierkörper,

- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten,
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 14

¹ Kleinsperrgut kann zusammen mit Kehricht bereitgestellt oder der Spezialabfuhr für Bereitstellungsart Sperrgut mitgegeben werden. Kleinsperrgut ist falls notwendig zu bündeln und ausreichend, entsprechend der Gewichtsabstufung, mit Gebührenmarken zu versehen. Der Werkhof legt die zulässigen Höchstmasse und Gewichte im Abfallkalender fest.¹

² Der Stadtrat kann die Schaffung von Normcontainerstandplätzen aus Gründen der Hygiene, des Ortsbildschutzes oder zur rationellen Abfuhr in der Altstadt und in Wohnquartieren zu Lasten der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verlangen.

³ Bei Mehrfamilienhäusern ab 10 Wohnungen muss Kehricht in gebührenpflichtigen Säcken in Normcontainern bereitgestellt werden. Der Stadtrat ist befugt, die Minimalzahl von 10 Wohnungen im Einzelfall zu erhöhen oder zu reduzieren.

⁴ Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem bei Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie bei Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) beim Werkhof nachzufragen und einzuhalten.

⁵ Unternehmen mit grösserem Anfall an Kehricht sind verpflichtet, Kehricht in rollbaren Normcontainern bereitzustellen. Die Container sind auf Kosten der Inhabenden mit einem Datenträger zur Gewichtserfassung auszurüsten.

⁶ Die Normcontainer müssen den Anforderungen des Leervorgangs genügen sowie sauber und in einwandfreiem technischem Zustand gehalten werden.

⁷ Presswürfel sind nicht zugelassen.

d) Spezialabfahren

§ 15

Nach Bedarf kann die Stadt für weitere Siedlungsabfälle Spezialabfahren anbieten z. B. Umfang für Altpapier, Karton, Altmetall, etc.

IV. Siedlungsabfälle sammeln und entsorgen: Sammelstellen

a) Betrieb von Sammelstellen

§ 16

¹ Der Stadtrat sorgt dafür, dass auf dem Gemeindegebiet Sammelstellen für die gängigen Abfallarten nach den Vorgaben des Abfallreglements zur Verfügung stehen. Angebot

² Der Stadtrat kann nach den neusten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Separatabfälle ergänzen oder reduzieren. Wenn möglich werden die Sammelstellen behindertengerecht ausgeführt. Die entsprechenden Angaben werden im Abfallkalender veröffentlicht.

¹ Offiziell zugelassene Säcke bzw. Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke oder Normabfallcontainer.

§ 17

- Betrieb
- ¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt dem Werkhof, dem Eigentümer oder der Eigentümerin.
- ² Die Entsorgungs- und Öffnungszeiten sowie weitere Vorgaben zur Nutzung der Sammelstellen inklusive der Vorgaben, welche Siedlungsabfälle in welcher Form an welchen Sammelstellen entsorgt werden können, regelt der Werkhof im Abfallkalender.

b) Übrige Sammelstellen

§ 18

- Elektrische und elektronische Geräte
- ¹ Elektrische und elektronische Geräte² (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einem Entsorgungsunternehmen zurückgegeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG³).
- ² Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG) und vorschriftsgemäss entsorgen.

§ 19

- Batterien und Akkumulatoren
- Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Die Rückgabe ist kostenlos (gemäss Anhang 2.15 ChemRRV⁴).

§ 20

- Tierkörper
- Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind bei der Kadaversammelstelle abzuliefern.

§ 21

- Bauabfälle
- ¹ Der Stadtrat sorgt dafür, dass Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken entsorgt werden können.⁵
- ² Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrrichtabfuhr mitzugeben.

² Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltgeräte, Leuchten, Energiesparlampen, Leuchtmittel (ohne Glühlampen), Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge), Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug.

³ Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

⁴ Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81).

⁵ Beschluss des Einwohnerrates vom 24. November 2014, gültig ab 1. Januar 2015

³ Grössere Mengen von Bauabfällen⁶ sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zulasten der Bauherrschafft bzw. des Unternehmens.

§ 22

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Quecksilber-Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle⁷ (Drogerie/Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen). Sonderabfälle

² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen⁸ abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z. B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³ Sonderabfälle aus Unternehmen müssen an einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

V. Finanzierung

§ 23

¹ Alle hierin festgelegten Gebühren verstehen sich inklusive MWST. Der Werkhof bezeichnet die Verkaufsstellen von Säcken, Marken, Vignetten etc. im Abfallkalender. Gebührentarif / Verkaufsstellen

² Die Grundgebühr beträgt pro Kalenderjahr CHF 40.00 pro Elektrozähler.

³ Die Mengengebühr für Grüngut bemisst sich anhand der Normcontainergrösse:

Normcontainergrösse	Einzelmarke	Bogen (5 Stk.)	Jahresvignette
140 Liter	CHF 10.00	CHF 50.00	CHF 180.00
240 Liter	CHF 15.00	CHF 75.00	CHF 275.00
600 / 800 Liter	CHF 35.00	CHF 175.00	CHF 635.00

⁴ Die Mengengebühr für den Häckseldienst bemisst sich anhand des Durchsatzes der eingesetzten Maschinen und beträgt CHF 25.00 für die erste Viertelstunde sowie CHF 50.00 für jede weitere angebrochene Viertelstunde.

⁵ Die Mengengebühr für Kehrriecht bemisst sich anhand der offiziellen Kehrriechtsäcken:

⁶ Den Umgang mit Bauabfällen regelt das «Konzept zur Entsorgung von Bauabfällen im Kanton Aargau» der Abteilung für Umwelt sowie das Merkblatt der aargauischen Bauwirtschaftskonferenz "Entsorgung der Baustellen im Kanton Aargau mit dem 3-Mulden-Konzept".

⁷ Die Stadt listet im Abfallkalender die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken auf (siehe offizielle Liste unter www.ag.ch/umwelt).

⁸ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe müssen über eine kantonale Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen verfügen.

17 Liter-Kehrriechtsack	CHF 11.00	pro Rolle zu 10 Stück
35 Liter-Kehrriechtsack	CHF 18.00	pro Rolle zu 10 Stück
60 Liter-Kehrriechtsack	CHF 27.00	pro Rolle zu 10 Stück
110 Liter-Kehrriechtsack	CHF 34.00	pro Rolle zu 5 Stück

⁶ Die Mengengebühr für Sperrgut beträgt CHF 6.80 pro Sperrgutgebilde (Einzelstück oder Sperrgutbündel bis maximal 100 x 50 x 50 cm / 25 kg) und ist mittels Sperrgutmarken (einzelne Sperrgutmarke zu CHF 6.80 / Bogen à 5 Sperrgutmarken zu CHF 34.00) zu entrichten.

⁷ Die Mengengebühr für das Leeren der Normcontainer von Unternehmen beträgt CHF 31.50 pro 100 kg Kehrriech.

⁸ Die Bemessung der weiteren Gebühren gemäss § 22 des Abfallreglements erfolgt analog den kantonalen Bestimmungen des allgemeinen Gebührengesetzes⁹ und seiner Ausführungsbestimmungen¹⁰ zur Bemessung der Verwaltungsgebühren.

§ 24

Gebührenbezug
und Inkasso

¹ Die Grundgebühr wird durch die StWZ Energie AG zusammen mit der Stromrechnung quartalsweise in Rechnung gestellt.

² Die mengenabhängigen Gebühren werden durch Vorauszahlung mittels Kauf und korrekter Verwendung der im Gebührentarif vergebenen Marken, Vignetten und Säcke bezogen. Davon ausgenommen ist die Mengengebühr für das Leeren der Normcontainer von Unternehmen, welche quartalsweise in Rechnung gestellt wird.

³ Etwaige weitere Gebühren gemäss § 22 des Abfallreglements werden separat in Rechnung gestellt.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Datum der Rechnung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes¹¹ sowie ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von CHF 35.00 pro Mahnung¹² und die weiteren Inkassogebühren geschuldet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat setzt diese Verordnung per 1. Januar 2026 in Kraft.

Zofingen, 13. August 2025

⁹ Allgemeines Gebührengesetz (GebührG) vom 19.09.2023; SAR 662.100 und Gebührendekret (GebührD) vom 19.09.2023; SAR 662.110

¹⁰ Gebührenverordnung (GebührV) vom 13.03.2024; SAR 662.111

¹¹ Anhang zur Verordnung über Vergütungs-, Ausgleichs- und Verzugszinsen (Zinsverordnung) vom 06.11.2013; SAR 6651.313

¹² Analog § 3 Abs. 1 lit. d) Gebührenverordnung (GebührV) vom 13.03.2024; SAR 662.111

STADTRAT ZOFINGEN

Die Stadtpräsidentin

Christiane Guyer

Die Stadtschreiberin

Iris Hollinger

Beschluss Stadtrat: 13. August 2025

Inkraftsetzung durch den Stadtrat auf den: 1. Januar 2026